J U D O C L U B G E L T E R K I N D E N

g e g r ü n d e t 1 9 9 0

S T A T U T E N

1. Allgemeines

Art 1 ***Rechtsnatur***
Unter dem Namen "JUDO CLUB GELTERKINDEN" nachstehend kurz JCG genannt, besteht ein Club im Sinne von Art. 60 des schweizerischen ZGB. Der Sitz ist Gelterkinden. Der JCG ist politisch und konfessionell neutral.

Art 2 ***Clubzweck***
Der JCG hat zum Zweck, seine Mitglieder in Judo + Budo Künsten zu unterrichten und ihnen die nötigen Trainingsmöglichkeiten zu bieten. Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. Er sucht mit diesen Disziplinen in regelmässigem Training Geist und Körper zu schulen und die Kameradschaft zu pflegen. Er sucht und pflegt die Kontakte zu anderen Club.

Art 3 ***Clubstruktur***
Dem JCG gehört an:
Sektion Karate

Art 4 ***Sektionsgründung***
Weitere Sektionen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.
Die Sektion kann eigene Reglemente haben, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des JCG nicht widersprechen.

Art 5 ***Verbindlichkeit***
Für Forderungen von Drittpersonen dem JCG gegenüber haftet allein das Clubvermögen. Für Forderungen der Sektion gegenüber haftet allein deren Vermögen. Eine Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder nach aussen ist ausgeschlossen.

Art 6 ***Das Clubjahr***
Das Clubjahr beginnt und endet mit der Generalversammlung. Diese hat im ersten Quartal des Jahres stattzufinden.

2. Mitgliedschaft

Art 7 ***der Club besteht aus:***
Aktivmitglieder
- Erwachsene (ab 21 Jahre, vorverlegt auf den 1.1.)
- Jugend / Junioren (ab 14 Jahre, vorverlegt auf den 1.1. / bis 20 Jahre, verlängert bis 31.12.)
- Schüler (bis 13 Jahre, verlängert bis 31.12.)
- Ehrenmitglieder (von der GV ernannte)

Passivmitglieder

Art 8 ***Aufnahmebedingungen***

Aktivmitglieder

Die Mitgliedschaft kann jede Person erlangen, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

Passivmitglieder

Die Mitgliedschaft kann jede einfache oder juristische Person erlangen, wenn der Mindestbeitrag, welcher von der GV festgelegt wird, geleistet wird.

Art 9 ***Aufnahmeverfahren***

a) Wer die Voraussetzungen nach Art 8a für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt, muss dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch stellen. Ist die Person minderjährig, muss dem Antrag deren gesetzlicher Vertreter Zustimmung erteilen.
b) Provisorisch Aufgenommene haben dieselben Pflichten wie die Aktivmitglieder und können jederzeit vom Vorstand, ohne Begründung, wieder ausgeschlossen werden.
c) Provisorisch aufgenommene Mitglieder werden mit Beschluss der GV, mit einer 2/3 Mehrheit, als Mitglieder aufgenommen.

Art 10 ***Austritt***

Der Austritt aus dem Club erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist auf Ende eines Clubjahres möglich.

Art 11 ***Ausschluss***

Das Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch mindestens 3 Vorstandsmitglieder, insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- Absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der Clubinteressen
- Handlungen, die das Ansehen des Sportes schädigen
- Häufiger Zahlungsverzug trotz Mahnung

Art 12 ***Wiederaufnahme***

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nur durch die GV möglich und bedarf der 2/3 Mehrheit.

Art 13 ***Leistung der Clubbeiträge***

Jedes Mitglied des JCG und jedes Mitglied der Sektion leistet einen Clubbeitrag, der durch die GV festgelegt wird.
Die GV setzt die Clubbeiträge durch einfachen Mehrheitsbeschluss fest.
Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Clubbeitrag zu erlassen.
Der Beitrag ist bis ende Mai zu bezahlen.
Bei neueintretenden Mitgliedern unter dem Jahr wird der Beitrag sofort bei der Anmeldung in den Club fällig.

Art 14 ***Haftung des Club***

Für sämtliche Verbindlichkeiten des JCG haftet ausschliesslich das Clubvermögen.
Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des JCG ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Unfälle und deren Folgen im Zusammenhang mit dem Betreiben des Budosportes und den weiteren Aktivitäten des JCG ist jede Haftung des JCG ausgeschlossen. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der JCG schliesst jedoch für spezielle Haftpflichtfälle der Trainingsleiter, soweit dies der Schweizerische Judo Verband vorschreibt, eine Haftpflichtversicherung ab.
Für sämtliche Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich deren Clubvermögen.

Art 15 ***Rechte der Aktivmitglieder***

Jedes Aktivmitglied des JCG ab 16 Jahren (vorverlegt auf den 1.1.) hat das Stimm- und Wahlrecht.
Ausdrücklich kein Stimm- und Wahlrecht haben die Passivmitglieder des JCG. Der Beisitzer der Sektion hat das Stimm- und Wahlrecht. Kein Stimm- und Wahlrecht haben die Mitglieder der Sektion.

3. Organisation

Art 16 Organe

Die Organe des JCG sind:

a) Die Generalversammlung (GV)
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisoren

Art 17 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand hat alljährlich im ersten Quartal unter Bekanntgabe der Traktandenliste eine ordentliche GV einzuberufen. Folgende Geschäfte sind zu behandeln:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten/in und der Ressortleiter/innen
- Jahresbericht der Sektion
- Mitgliedermutationen, Aufnahme- und Ausschlussbestätigungen, Wiederaufnahmen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Clubbeiträge und Trainerhonorare
- Decharche des Vorstandes. Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder/innen
- Anträge
- Diverses

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, schriftlich die Einberufung verlangen

Art 18 Beschlussfassung und Verhandlungsordnung

Die ordentliche GV ist in jedem Fall beschlussfähig, die ausserordentliche GV nur wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ueber Traktanden die in der Einladung nicht angekündigt sind, kann unter Ausnahme der Statutenänderung nach Art 23 nur dann Beschluss gefasst werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit.
Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:

- die endgültige Aufnahme eines Aktivmitglieds nach Art 9
- den Ausschluss eines Mitglieds nach Art 11
- die Wiederaufnahme eines Mitglieds nach Art 12
- die Statutenrevision nach Art 23
- die Auflösung des Club nach Art 24

Bei Stimmengleichheit entscheidet der PräsidentIn durch die Zweitstimme. Bei Wahlen treten die Kandidaten in Ausstand.

Art 19 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus fünf von der GV gewählten Mitgliedern und ein Beisitzer der Sektion. Alle werden einzeln gewählt, ausser den Beisitzer der Sektion. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es sind dies:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- SekretärIn
- KassierIn
- Technische/r LeiterIn
- BeisitzerIn Sektion (wird von der Sektion gewählt)

Art 20 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Club, insbesondere die Erledigung aller Clubangelegenheiten, welche nicht nach Gesetz und Statuten ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind. Ebenso die Vertretung nach Aussen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.
Die rechtverbindliche Einzelunterschrift nach Aussen trägt im allgemeinen der PräsidentIn oder der KassierIn. Den Vorstandsmitgliedern wird der Clubbeitrag erlassen.
Der Beisitzer vertritt die Sektion an der GV durch eine Stimme.

Art 21 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem *Präsident/in* obliegt unter Vorbehalt der Kompetenzen des Vorstandes und der GV die Vertretung des Club nach Innen und Aussen. Die Leitung der Sitzungen und der GV. Es ist mindestens eine Vorstandssitzung pro Jahr abzuhalten. Ebenso, wenn drei Vorstandsmitglieder eine verlangen.

Der *VizepräsidentIn* übernimmt die Pflichten des Präsidenten/in in dessen Verhinderungsfall.
Der *SekretärIn* besorgt die administrativen Arbeiten, das Mitgliederverzeichnis, die Korrespondenz, das Archiv und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV.
Der *KassierIn* führt die Kasse und die Rechnung, verwaltet das Clubvermögen und ist für das Inkasso der Mitgliederbeiträge zuständig. Er/Sie ist für die Kasse persönlich verantwortlich und führt die Buchhaltung. Der jährliche Kassabericht ist drei Wochen vor der GV zu Handen des Vorstandes mit dem Budget vorzulegen. Die Jahresrechnung schliesst per 31. Dezember ab.
Der *technisch/e LeiterIn* organisiert das Training, verwaltet das technische Clubmaterial und hilft mit, die Mitglieder bei theoretischen Fragen zu beraten. Er kann Helfer beiziehen.
Der *BeisitzerIn* vertritt die Sektion.

Art 22 Aufgabe der Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision des Club wird durch zwei von der GV gewählte Revisoren/innen durchgeführt. Diese haben jährlich die Rechnungsprüfung des Kassier und den Vermögensstand des Club zu prüfen und der ordentlichen GV Bericht zu erstatten. Die Amtszeit beträgt maximal zwei Jahre.

4. Statutenrevision

Art 23 Statutenänderung

Die Statuten können mit 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
Eine Aenderung muss mit der Einladung zur GV unter Anträge gemäss Art 15 angekündigt werden. Diese Ankündigung ist zwingend.

5. Auflösung

Art 24 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Club kann auf Antrag des Vorstandes nur an einer GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder durch Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Ferner erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen gemäss Art. 77 ZGB.
Im Falle einer Auflösung geht das Clubvermögen an einen Club mit gleichen Zielsetzungen oder aber an die öffentliche Wohlfahrt.

6. Schlussbestimmungen

Art 25 ***Annahme***

Vorstehende Statuten treten mit sofortiger Wirkung nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung des JCG in Kraft.
Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften nach Art 60 bis 79 ZGB.

Gelterkinden,

Der Präsident

Die Sekretärin